

## B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Überprüfung und Änderung des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz)

Lüneburg, 15. April 2011

## I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 34. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Umsetzung der Beschlüsse zur Evaluation des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 D) auf Antrag des Synodalen Brinkop folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rechtsausschuss wird gebeten, das Patronatsgesetz mit dem Ziel zu überprüfen, dass bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden und bei Vorliegen eines Widerspruches einer der Kirchengemeinden gegen das Patronat, das Patronat nicht automatisch ruht und erlischt."*

(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 3.6)

## II.

Der Rechtsausschuss hat sich mit dem Anliegen dieses Antrags unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes vom 11. Januar 2011 in seiner Sitzung am 17. Januar 2011, an der der Antragsteller teilgenommen hat, und in der Sitzung am 7. Februar 2011 befasst und hält in Übereinstimmung mit dem Antragsteller und der in der erwähnten Stellungnahme enthaltenen Empfehlung eine Änderung des § 4 Absatz 2, Satz 2 und des § 5 Absatz 2, Satz 2, erster Halbsatz des Patronatsgesetzes für sachgerecht.

## III.

1. Bei einer Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt bleiben die bestehenden Patronatsrechte erhalten, es sei denn eine der beteiligten, nicht unter Patronat stehenden Kirchengemeinden widerspricht (§ 4 Absatz

1 und Absatz 2, Satz 1 des Patronatsgesetzes). In diesem Fall ordnet seit dem 1. Januar 2011 der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung an, dass für die Dauer der Verbindung das Patronat ruht (§ 4 Absatz 2, Satz 2 des Patronatsgesetzes).

Eine solche zwingende Anordnung bei Widerspuch einer der beteiligten Kirchengemeinden hält der Rechtsausschuss nicht für geboten, sondern befürwortet es, über diese Anordnung den jeweiligen Kirchenkreisvorstand in Ausübung sachgerechten Ermessens entscheiden zu lassen. Denn dadurch wird eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalles entsprechende Lösung ermöglicht; es wird vermieden, dass eine der beteiligten, nicht unter Patronat stehenden Kirchengemeinden der oder den anderen beteiligten Kirchengemeinden ihre Vorstellungen aufzwingen kann. Außerdem entspricht eine solche Ermessensentscheidung, die den Sinn und Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen hat, der Zielsetzung des Patronatsgesetzes, einerseits bestehende Patronatsrechte zu erhalten (vgl. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 5 Absatz 1) und andererseits eine Ausdehnung der Patronatsrechte zu vermeiden (vgl. §§ 1 Absatz 2, 4 Absatz 2 und 5 Absatz 2 sowie §§ 6, 9 und 10).

Aus diesen Gründen hält der Rechtsausschuss die folgende Formulierung des § 4 Absatz 2, Satz 2 des Patronatsgesetzes für empfehlenswert:

*"Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen."*

2. Bei einer Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden bleiben die Patronatsrechte bestehen, wenn alle Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden unter demselben Patronat stehen (§ 5 Absatz 1 des Patronatsgesetzes). Wenn das nicht der Fall ist, ruhen die Patronatsrechte für die Dauer des Zusammenschlusses (§ 5 Absatz 2, Satz 1 des Patronatsgesetzes), mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden und des Patrons kann aber vom Landeskirchenamt eine abweichende Regelung getroffen werden (§ 5 Absatz 2, Satz 2 des Patronatsgesetzes). Hier ist zwar eine Ermessensentscheidung – wie sie vom Rechtsausschuss für die pfarramtliche Verbindung (§ 4 des Patronatsgesetzes) vorgeschlagen wird – vorgesehen; diese wird aber von der Zustimmung aller Beteiligten abhängig gemacht. Das erscheint aus den unter III. 1 des Aktenstückes genannten Gründen (Einzelfallgerechtigkeit, Sinn und Zweck des Patro-

natsgesetzes, kein Primat einer bzw. eines der Beteiligten) nicht geboten. Der Rechtsausschuss hält daher eine eigenverantwortliche Ermessensentscheidung des Landeskirchenamtes nach Anhörung der Beteiligten für sachgerecht und die folgende Formulierung des § 5 Absatz 2, Satz 2, erster Halbsatz des Patronatsgesetzes für empfehlenswert:

*"Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des Patrons kann das Landeskirchenamt eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen."*

Abweichend von der Stellungnahme des Landeskirchenamtes vom 11. Januar 2011 wäre auch die folgende Formulierung ausreichend:

*"Das Landeskirchenamt kann eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen."*

Denn die Anhörung bedarf ebenso wie in § 4 Absatz 2, Satz 2 des Patronatsgesetzes keiner besonderen Normierung, weil sie in § 15 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes vorgeschrieben ist.

#### IV.

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Überprüfung und Änderung des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz - Aktenstück Nr. 85) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode einen Gesetzentwurf zur Änderung der §§ 4 und 5 des Patronatsgesetzes vorzulegen, der den unter III. dieses Aktenstückes gegebenen Empfehlungen entspricht.*

Reisner  
Vorsitzender